

A large teal abstract graphic consisting of several overlapping, irregular shapes that create a sense of depth and movement, resembling a stylized mountain range or a series of steps. It occupies the upper and middle portions of the page.

**cenit**

**CENIT AG**  
**Einladung zur ordentlichen**  
**Hauptversammlung 2011**

---

Wir laden unsere Aktionäre ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 26. Mai 2011, um 10 Uhr, in der Filderhalle Leinfelden, Bahnhofstraße 61, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010 mit dem Bericht des Aufsichtsrats der CENIT Aktiengesellschaft sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010**

Die vorstehend bezeichneten Dokumente sind ab sofort unter [www.cenit.de/Hauptversammlung](http://www.cenit.de/Hauptversammlung) zugänglich und liegen in den Geschäftsräumen der CENIT AG zur Einsichtnahme aus.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von € 1.389.259,84 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende  
in Höhe von € 0,15 je dividendenberechtigter Stückaktie € 1.255.163,70

Gewinnvortrag auf neue Rechnung € 134.096,14

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leonberg zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2011 zu wählen.

- 6. Schaffung eines Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals sowie Änderung von § 5 Absatz 3 der Satzung**

---

Das genehmigte Kapital laut § 5 Abs. 3 der Satzung wurde bislang nicht genutzt. Die Ermächtigung erlischt am 13.06.2011. Daher soll das bestehende Genehmigte Kapital durch ein neues Genehmigtes Kapital ersetzt und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die in § 5 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13.06.2011 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.183.879 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.183.879,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wird aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. Mai 2016 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 4.183.879,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend aufgeführten Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überstei-

---

gen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1.673.551 (20 Prozent des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.
4. § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 25. Mai 2016 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 4.183.879,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend aufgeführten Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt.

- 
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1.673.551 (20 Prozent des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung nach teilweiser oder vollständiger Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals. anzupassen.“

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen, da die bisherige Ermächtigung zum 13.06.2011 ausläuft. Die neue Ermächtigung soll für die Dauer von fünf Jahren gelten. Mit der neuen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch künftig in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft sowie zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einzusetzen und so die mit dem Instrument des genehmigten Kapitals verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Nach dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ist den Aktionären der Gesellschaft bei der Ausnutzung des neuen genehmigten Kapitals grundsätzlich ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht einzuräumen. Nur für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den nachstehend genannten Fällen auszuschließen, was wie folgt begründet wird:

- 
- a) Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- b) Der Vorstand der Gesellschaft soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt. Die Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als so genannte „Akquisitionswährung“ zur Verfügung zu haben. Die CENIT Aktiengesellschaft steht sowohl national als auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört es auch, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition erwerben zu können. Die Entwicklungen in der nationalen und internationalen Wirtschaft in den letzten Jahren zeigen, dass bei Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran immer größere Einheiten betroffen sind. Dabei müssen meist sehr hohe Gegenleistungen bezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann. Die beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aufzuwendenden Gegenleistungen werden deshalb oftmals in Aktien der erwerbenden Gesellschaft erbracht. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der CENIT Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können.
- c) Durch § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird es der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ermöglicht, das gesetzliche Bezugsrecht für bis zu 10 % des Grundkapitals auszuschließen. Durch eine derartige Ermächtigung wird eine börsennotierte Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf auch sehr kurzfristig zu decken. Diese Möglichkeit zum flexiblen Agieren soll auch der Verwaltung der CENIT Aktiengesellschaft, jedoch begrenzt auf den oben genannten Teilbetrag von bis zu 10% des Grundkapitals (€ 836.775,00), eröffnet werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung
-

---

zum Ausschluss des Bezugsrechts sieht vor, dass die neuen Aktien nur zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird bei Ausnutzung dieser Ermächtigung den Ausgabekurs so festsetzen, dass ein etwaiger Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich ist und der jeweils aktuelle Börsenkurs nicht wesentlich überschritten wird. Durch die vorliegend eingehaltenen Vorgaben des Aktiengesetzes werden die Interessen der Aktionäre ausreichend geschützt. Der Gesellschaft ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss eine Plazierung zu marktnahen Konditionen und damit die Erzielung eines im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen höheren Mittelzuflusses. Zusätzlich kann mit einer derartigen Plazierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Der Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung darüber hinaus in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1.673.551 (20 Prozent des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen. Diese Beschränkung stellt eine entsprechende Begrenzung von Bezugsrechtsausschlüssen sicher und begrenzt die mögliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

---

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse mittels eines von Ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes anmelden, wobei der Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein muss:

CENIT Aktiengesellschaft  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 0621/ 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 5. Mai 2011, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis 19. Mai 2011, 24.00 Uhr, unter vorgenannter Adresse zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesem Fall durch die Depotbank erbracht. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

Aktionäre können ungeachtet der Anmeldung zur Hauptversammlung über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Die Aktien sind nicht gesperrt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach erwirbt, ist nicht teilnahme- oder stimmberechtigt.

---

## Stimmrecht / Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung, ein Kreditinstitut oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Die CENIT AG bietet ihren Aktionären auch an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Dieser ist weisungsgebunden, muss also zwingend entsprechend ihrer erteilten Weisung abstimmen.

Wird weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine diesen nach § 135 AktG oder § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre, die einen Dritten bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das auf der Rückseite der Eintrittskarte abgedruckt ist. Das Vollmachtsformular wird den Aktionären auch jederzeit auf schriftliches Verlangen zugesandt.

Soll ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden, enthält die Satzung keine besondere Regelung, so dass die gesetzlichen Regelungen gelten. Möglicherweise verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen eine besondere Form der Vollmacht, weil sie die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen:

CENITAG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 0621/ 71 77 213

Für die elektronische Übermittlung des Nachweises einer Bevollmächtigung nutzen Sie bitte die passwortgeschützte Vollmachts-Plattform unter der Internetadresse [www.hv-vollmachten.de](http://www.hv-vollmachten.de). Die PIN für die Vollmachts-Plattform ist auf der Eintrittskarte abgedruckt. Auch der Widerruf einer erteilten Vollmacht und deren Änderung kann unter Nutzung der Vollmachts-Plattform erfolgen.

Soll der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen sie zwingend Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter muss nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abstimmen. Der Stimmrechtsvertreter wird ausschließlich das Stimm-

---

recht ausüben und keine weitergehende Rechte wie Frage- oder Antragsrechte wahrnehmen.

Wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, können sie dies schriftlich (auch per Telefax) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars tun. Nähere Einzelheiten finden Sie auch auf der Eintrittskarte.

Die Vollmachten mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens 25. Mai 2011, 18.00 Uhr bei der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Senden sie die Vollmachten und Weisungen bitte an:

CENITAG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 0621/ 71 77 213

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

---

## Rechte der Aktionäre

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter Nachweis der Aktionärsstellung mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens 25. April 2011, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

CENIT Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Tanja Marinovic  
Industriestraße 52 – 54  
D-70565 Stuttgart  
Telefax.: +49 (0)711/78 25 44 – 4320

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung schriftlich oder per Telefax an folgende Adresse zu richten:

CENIT Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Tanja Marinovic  
Industriestraße 52 – 54  
D-70565 Stuttgart  
Telefax.: +49 (0)711 / 78 25 44 – 4320

Gegenanträge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens 11. Mai 2011, unter der angegebenen Adresse eingehen, werden einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung allen Aktionären im Internet unter [www.cenit.de/Hauptversammlung](http://www.cenit.de/Hauptversammlung) unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 126 Abs. 1 AktG (einschließlich der angegebenen Adresse) gemäß § 127 AktG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss.

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.cenit.de/Hauptversammlung](http://www.cenit.de/Hauptversammlung) einzusehen.

---

## **Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Informationen gemäß § 124a AktG werden den Aktionären im Internet auf der Homepage der CENIT AG unter [www.cenit.de/Hauptversammlung](http://www.cenit.de/Hauptversammlung) im Bereich Investor Relations zugänglich gemacht.

## **Angaben gem. § 30b Abs. 1 Ziffer 1 WpHG**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.367.758.- und ist eingeteilt in 8.367.758 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 8.367.758 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Stuttgart, im April 2011

CENIT Aktiengesellschaft  
- Der Vorstand -

---

**NOTIZEN:**

---

## Wegbeschreibung

Filderhalle – Kongress- und KulturCentrum  
Bahnhofstraße 61  
D–70771 Leinfelden-Echterdingen

Informationen unter <http://www.filderhalle.de>

### Anfahrt mit dem Auto

Aus Stuttgart über die B27 bis Ausfahrt LE-Leinfelden. Von dort immer in Richtung Leinfelden den Schildern zur FINDERHALLE folgen.

Aus Tübingen über die B27 bis Ausfahrt LE-Echterdingen (FINDERHALLE). Von dort immer in Richtung Leinfelden den Schildern zur FINDERHALLE folgen.

Aus Richtung München auf der A8 bis zur Ausfahrt 52a / 52b. Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen.

Aus Richtung Karlsruhe auf der A8 bis zur Ausfahrt 52. Anschlussstelle Leinfelden-Echterdingen.

### Anfahrt vom Hauptbahnhof in Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Flughafen oder S3 Richtung Filderstadt) bis Haltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 22 Minuten. Der S-Bahnhof ist 200m von der FINDERHALLE entfernt.

Mit der U-Bahn (U5) Richtung Leinfelden bis Endhaltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 25 Minuten. Der U-Bahnhof ist 200m von der FINDERHALLE entfernt.

### Anfahrt vom Flughafen Stuttgart

Mit der S-Bahn (S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang) bis Haltestelle Leinfelden. Die Fahrzeit beträgt 6 Minuten. Der S-Bahnhof ist 200m von der FINDERHALLE entfernt.

Informationen zu den Fahrplänen im Nahverkehr erhalten Sie beim Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart für den Fernverkehr bei der Deutschen Bahn AG.



CENIT Aktiengesellschaft  
Industriestraße 52-54  
D-70565 Stuttgart  
Tel.: +49 (0) 711 / 78 25 30  
Fax: +49 (0) 711 / 78 25-40 00  
E-Mail: [aktie@cenit.de](mailto:aktie@cenit.de)  
Internet: <http://www.cenit.de>